

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur Hafenbahn der HSG

(Infrastrukturnutzungsvertrag)

Die
Hafen Stuttgart GmbH
Am Westkai 9 A
70327 Stuttgart

im folgenden HSG genannt

und die

Firma

Straße

PLZ Ort

im folgenden EVU genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Das EVU nutzt die Anlagen und Einrichtungen der Hafenbahn der HSG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Anlage 1.
- (2) Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der HSG gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-AT und NBS-BT) der HSG in der jeweils gültigen Form, welche unter www.hafenstuttgart.de zur Einsicht ausliegen.
- (3) Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 14a AEG dar. In diesem Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der HSG und dem EVU werden im Interesse einer erleichterten Bearbeitung von Anträgen für Trassen bzw. Nutzung von Abstellgleisen lediglich die Anerkennung der NBS der HSG sowie die Haftung, generelle Vorgehensweisen usw. geregelt. Der Infrastrukturnutzungsvertrag bezieht sich nicht auf konkrete Trassen sowie Abstellgleise und ist an sich nicht mit Geldflüssen gekoppelt.

§ 2 Entgelt

Das vom EVU zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Gleisbenutzung bzw. die Anlagennutzung nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis der HSG, das unter www.hafenstuttgart.de zur Einsicht ausliegt. Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte entsprechend dem aufgrund des benötigten Leistungsumfang entstandenen Aufwand vereinbart werden.

§ 3 Laufzeit

Der Vertrag tritt am __.__.20__ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals mit Wirkung zum 31.12.20__.

§ 4 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Der Vertrag kann vorzeitig durch einen der Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn

- a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
- b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungs- oder Leistungsverzug befindet, und zwar
 - für zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
- c) der andere Vertragspartner eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.

§ 5 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

§ 6 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§ 24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 7 Gefahren für Strecke und Umwelt

Ersatzansprüche der HSG einschließlich von Sachverständigenkosten werden gegen das EVU fällig, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) Anlage 1: Umfang und Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung gem. §§ 1 – 4;
 - b) Anlage 2: Verzeichnis der Ansprechpartner.
- (2) Die Parteien benennen die in Anlage 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der HSG bzw. des EVU zu treffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (4) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (5) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

....., den.....
EVU

Stuttgart, den.....
Hafen Stuttgart GmbH

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlage 1

Gemäß den §§ 1 - 4 des Nutzungsvertrags zwischen dem EVU und der HSG werden folgende Einzelheiten vereinbart:

1. Nutzungsumfang

Das EVU nutzt gemäß ihren Bestellungen die Infrastruktur der HSG zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen. Die im Zusammenhang mit dem Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Arbeiten werden durch das Personal des EVU erbracht. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.

Die HSG stellt Durchfahrts- und Zustell-/Abholgleise so zur Verfügung, dass das EVU die vertraglich vereinbarte Verkehrsleistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.

Die HSG ist auf den zur Verfügung gestellten Strecken die Betriebsführerin; sie erstellt und übergibt dem EVU die für das Erbringen der Eisenbahnverkehrsleistungen erforderlichen Fahrplanunterlagen unentgeltlich.

Die Nutzung örtlicher Anlagen, wie z.B. Zugbildungs- und Abstellgleise, ist gegen Entgelt möglich und wird gesondert vereinbart.

Bezüglich der Preise gilt das aktuelle Entgeltverzeichnis der HSG, welches unter www.hafenstuttgart.de zur Einsicht ausliegt.

2. Betriebsgenehmigung

Das EVU versichert, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung des/der _____ **(siehe Anlage 3)** vom _____ als Eisenbahnverkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufungsverfahren eingeleitet ist.

3. Das EVU ist bei _____ haftpflichtversichert (siehe Punkt 2.2. NBS-AT). Eine Bestätigung des Versicherers wird vom EVU vorgelegt **(siehe Anlage 4)**. Bei Bedarf wird spätestens zusammen mit der Beantragung der Infrastrukturnutzung eine Bestätigung eines Versicherers eingereicht.

4. Nutzungsentgeltberechnung

Die Bedienungsfahrten werden aufgrund der vom EVU zu machenden Angaben (siehe NBS-BT) in die entsprechenden Preisgruppen des jeweils gültigen Entgeltverzeichnisses eingeordnet und abgerechnet. Abweichungen müssen besonders geregelt werden.

5. Die Zahlungen des EVU erfolgen unter Angabe der Rechnungsnummer nur auf das Konto der HSG bei der:

Baden-Württembergischen Bank

IBAN: DE80600501010002141637 BIC: SOLADEST600

Kontoinhaber Hafen Stuttgart GmbH

